



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 3 / 2015
Seite 29 – Seite 90
Ausgabedatum: 23.02.2015

INHALT

Einrichtung des Masterstudienganges Biochemie zum Wintersemester 2015/16	S. 31
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Biochemie	S. 33
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang – Besonderer Teil – Computerlinguistik	S. 61
Wirtschaftsplan der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg für das Wirtschaftsjahr 2014 (1. März 2014 bis 31. Dezember 2014)	S. 83

Einrichtung des Masterstudienganges Biochemie zum Wintersemester 2015/16

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am November 2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Einrichtung des Masterstudienganges „Biochemie“ zum Wintersemester 2015/16 wird zugestimmt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Einrichtung mit Erlass vom 30.01.15 (Az.: 41-7821.2-23-83/1/1) zugestimmt

gez. Ingrid Reiher
Dezernat Studium und Lehre

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Biochemie

vom 9. Februar 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 25. November 2014 die nachstehende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biochemie beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. Februar 2015 erteilt.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 11 Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

II. Masterprüfung

- § 14 Umfang, Art und Durchführung der Masterprüfung
- § 15 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Disputation
- § 19 Gesamtnote des Moduls Masterarbeit / Disputation
- § 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 21 Zeugnis
- § 22 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten

Anlage 1: Module

Anlage 2: Benotung nach ETCS

Anlage 3: Modulbeschreibungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung

- (1) Der konsekutive, forschungsorientierte Masterstudiengang Biochemie wird gemeinsam von der Fakultät für Biowissenschaften und der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften ausgerichtet. Vermittelt werden tiefergehendes Fachwissen und wissenschaftliche Methoden aus den interdisziplinären Bereichen der molekularen Biowissenschaften und der Chemie.
- (2) Das Masterstudium ist forschungsorientiert und soll sowohl die Voraussetzungen zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten in einer anschließenden Promotion als auch erweiterte Fachkenntnisse für wissenschaftliche Tätigkeiten im Bereich von Industrie, Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Lehre vermitteln.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis und die Promotion notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.
- (4) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Auswahlsetzung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Universität Heidelberg, vertreten durch die Fakultät für Biowissenschaften den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc.").

§ 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.

- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, das vierte Semester ist zum Anfertigen der Masterarbeit vorgesehen. Das Lehrangebot umfasst die in Anlage 1 aufgelisteten Module. Der Umfang der für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (alle Pflichtmodule, sowie 3 Wahlpflichtmodule) und des Moduls Masterarbeit / Disputation beträgt 120 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System).

- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Studienleistungen werden mit Hilfe von Leistungspunkten (LP/CP) nach den ECTS-Richtlinien bemessen. Einem Leistungspunkt entspricht ein Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden. Leistungspunkte werden nur für erfolgreich absolvierte Module vergeben. Für das erfolgreiche Absolvieren ist mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erforderlich.

- (4) Die Unterrichtssprache kann Englisch oder Deutsch sein. Die Prüfungsleistungen sind i.d.R. in der Unterrichtssprache zu erbringen.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

- (2) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen ein eigenes Modul dar.

- (3) Es wird unterschieden zwischen
- Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden
 - Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen.
- (4) Forschungspraktika 1 und 2 (Pflichtmodule) dürfen nicht in derselben Arbeitsgruppe absolviert werden. Auch die Praktika der drei Wahlpflichtmodule sind in unterschiedlichen Arbeitsgruppen durchzuführen.
- (5) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls besucht worden sein. Jedes Modul enthält eine oder mehrere benotete Lehrveranstaltung, die für das Bestehen eines Moduls alle mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein müssen (=Modulnoten).
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Aufgaben, die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesen werden, wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei Mitglieder des hauptberuflich an den Fakultäten für Biowissenschaften und/oder Chemie und Geowissenschaften tätigen wissenschaftlichen Personals, darunter mindestens zwei Professoren, sowie zwei Vertreter der Studierenden an; die Studierenden verfügen nur über eine beratende Stimme.

- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein Stellvertreter, die Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat beider Fakultäten bestellt. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein. Die studentischen Mitglieder werden vom Fakultätsrat beider Fakultäten auf Vorschlag der Studierenden bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den beiden Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und die Benotung sowie über die Verteilung der Noten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.
- (5) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben widerruflich auf den Vorsitzenden übertragen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung unterliegen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den bzw. die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Vorsitzende bestellt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer.
- (2) Zur Abnahme von studienbegleitenden Teilprüfungen sollen in der Regel die für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen bestellt werden.
- (3) Beisitzer müssen die Masterprüfung oder eine mindestens gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt haben. Sie werden vom Prüfungsausschuss bestellt; der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf die jeweiligen Prüfer übertragen.
- (4) Als Prüfer und Gutachter für die Masterarbeit und die Disputation können in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschuldozenten, Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, bestellt werden. Prüfer die nicht Mitglied der Fakultät für Biowissenschaften oder der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften sind, können zu Prüfern und Gutachtern bestellt werden, wenn als erster Prüfer oder erster Gutachter ein Prüfer nach Satz 1 bestellt wird.
- (5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Absatz 7 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.
 4. Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gilt eine Höchstgrenze von insgesamt 60 Leistungspunkten. Abschlussarbeiten sind von der Anerkennung ausgenommen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.
- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines überwiegend von ihm alleine zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.

- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb von vierzehn Tagen verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungsleistungen
2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)
3. die Masterarbeit einschließlich der Disputation.

(2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer andern Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Mündliche studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden i.d.R. vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.
- (3) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Inhalte und das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 11 Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 120 Minuten. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.

(2) Multiple-choice Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Absatz 3 Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden multiple-choice Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet. (Gleitklausel). Im Falle der Gleitklausel müssen mindestens 45 % der Fragen richtig beantwortet sein.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der multiple-choice Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

(3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so muss diese unter Prüfungsbedingungen angefertigt werden. Dazu hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Das Bewertungsverfahren für die Prüfungsleistungen soll in der Regel spätestens zwei Wochen nach Abschluss des jeweiligen Moduls abgeschlossen sein.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Modulteilprüfungen bestanden sind.

(4) Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Modulteilprüfungen gebildet.

(5) Bei der Bildung der Noten für die Module und der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Zusätzlich werden Noten nach dem European Credit Transfer System gemäß Anlage 2 vergeben.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

II. Masterprüfung

§ 14 Umfang, Art und Durchführung der Master-Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den Modulen gemäß § 3 Absatz 2 und Anlage 1,
 2. dem Modul Masterarbeit / Disputation.

- (2) Die Prüfungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Art und Dauer der Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 wird vom Leiter der Lehrveranstaltungen festgelegt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- (3) Modulprüfungen können aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen.

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zu den einzelnen Teilprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 1. für den Masterstudiengang Biochemie an der Universität Heidelberg eingeschrieben ist;
 2. seinen Prüfungsanspruch in einem Masterstudiengang Biochemie nicht verloren hat.

- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungsmodule gemäß § 3 Absatz 2 und Anlage 1.

- (3) Der Antrag auf Zulassung ist vor der ersten Teilprüfung schriftlich bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Es sind beizufügen:
1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch in einem Masterstudiengang Biochemie nicht erloschen ist.
- (4) Ist es dem Prüfling nicht möglich, die nach Absatz 2 Nr. 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfling auf andere Weise den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (7) Die Erklärung gemäß Absatz 3, Nr. 2 ist bei jeder Teilprüfung erneut beim Prüfer abzugeben.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Biochemie, Chemie oder der Molekularen Biowissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Absatz 4 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens sechs Wochen nach dem erfolgreichen Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Masterarbeit (Anmeldung) bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Mit der Arbeit kann erst nach der Anmeldung begonnen werden. Ein späterer Beginn ist nur auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschussvorsitzenden hin möglich.
- (4) Bei Versäumen der genannten Frist gilt die schriftliche Abschlussarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Das Thema der Masterarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Thema wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt 6 Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um einen Monat verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Master-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (9) Die Arbeit soll eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in 3 Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern, wobei mindestens einer gemäß § 6 Absatz 4 bestellt wurde, bewertet. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren darf vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Bei Abweichungen, die mehr als einer Note entsprechen, setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Bewertung der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

(5) Wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen.

(6) Die Masterarbeit kann Dritten zur Einsichtnahme vorgelegt werden, wenn der Prüfling diesem in einer Erklärung zugestimmt hat.

§ 18 Disputation

(1) In der Disputation sollen die Ergebnisse der Masterarbeit mündlich dargestellt und in einem Gespräch mit den Prüfern verteidigt werden. Sie ist innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit zu absolvieren.

(2) Die Disputation wird vor zwei Prüfern, wobei mindestens einer gemäß § 6 Absatz 4 bestellt wurde, abgehalten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Arbeit, ein weiterer in der Regel der zweite Prüfer der Arbeit sein. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Disputation dauert etwa 45 Minuten. Auf den Vortrag, in dem die wichtigsten Ergebnisse der Masterarbeit vorgestellt werden sollen, entfallen maximal 20 Minuten.

(4) Die Bewertung der Disputation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Wird die Disputation mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden.

§ 19 Gesamtnote des Moduls Masterarbeit / Disputation

Die Gesamtnote des Moduls Masterarbeit / Disputation ergibt sich aus den Bewertungen der Disputation und der Masterarbeit. Dabei wird die Masterarbeit mit 20 Leistungspunkten, die Disputation mit 10 Leistungspunkten gewertet. Sowohl Masterarbeit als auch die Disputation müssen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden sein, ein Ausgleich ist nicht möglich.

§ 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jede studienbegleitende Prüfungsleistung, die Masterarbeit und die Disputation mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

- (2) Für die Gesamtnote gilt § 12 entsprechend.

- (3) Für die Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten der einzelnen Module gemäß § 3 Absatz 2, Anlage 1 und dem Modul Masterarbeit / Disputation gemäß § 19 entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet.

§ 21 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung soll innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.

§ 22 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

- (2) Die Masterurkunde wird von den Dekanen der Fakultäten für Biowissenschaften und für Chemie und Geowissenschaften unterzeichnet und mit den Siegeln der beiden Fakultäten versehen.

- (3) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen und den Vermerk enthält, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt für die endgültig nicht bestandene Masterprüfung.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Heidelberg, den 9. Februar 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Module

a) Pflichtmodule mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung

Alle Pflichtmodule müssen absolviert werden.

Module	Lehrform	LP
Biochemistry	V, P, S	15
Focus Biochemistry	V, Project- Proposal	6
Research Practical I	P, S	15
Research Practical II	P, S	15
Masterarbeit/Disputation	Masterarbeit/ Disputation	30

b) Wahlpflichtmodule mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung

Aus dem angebotenen Katalog müssen insgesamt drei Wahlpflichtmodule (in beliebiger Kombination) absolviert werden.

Module	Lehrform	LP
Frontiers in Biosciences I	V, P, T, S	13
Frontiers in Biosciences II	V, P, T, S	13
X-Ray Structure and Spectroscopy	S, P	13
Bioanorganische Chemie	V, P	13
Biophysikalische Chemie	V, P	13
Organische Chemie, Heterozyklen	V, P, S	13
Organische Chemie, Stereochemie	V, P	13
Bioinformatics / Molecular Dynamics	V, P	13

Anlage 2: Benotung nach Ects

Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich ist und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang – Besonderer Teil – Computerlinguistik

vom 9. Februar 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 3. Februar 2015 die nachstehende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Computerlinguistik vom beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. Februar 2015 erteilt.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Masterstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neophilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Gegenstand des Studiums

Der konsekutive Masterstudiengang Computerlinguistik baut im Schwerpunkt Computerlinguistik auf einem vorher erworbenen B.A. in Computerlinguistik oder einem vergleichbaren Abschluss an einer nationalen oder internationalen Hochschule auf und hat einen forschungs- oder anwendungsorientierten Schwerpunkt. Er bildet die gesamte Breite der modernen computerlinguistischen Ansätze ab, bietet aber zugleich die Möglichkeit zur Vertiefung einzelner Bereiche nach eigener Wahl.

Das computerlinguistische Begleitfach baut ebenfalls auf einem vorher erworbenen B.A. in Computerlinguistik oder einem vergleichbaren Abschluss an einer nationalen oder internationalen Hochschule auf. Es vermittelt exemplarisch fortgeschrittene Fragestellungen und Methoden der modernen Computerlinguistik und bietet damit die Möglichkeit, eine im Hauptfach studierte Disziplin kontrastiv bzw. interdisziplinär zu erweitern.

§ 3 Studienaufbau und Kombinationsmöglichkeiten

(1) Das Studium ist gemäß § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung aufgebaut. Dabei besteht die Wahl zwischen zwei Varianten (A und B): Variante A umfasst gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung ein Hauptfach im Umfang von 90 LP (fachwissenschaftliche Module und mündliche Abschlussprüfung). Variante B umfasst gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung ein Hauptfach im Umfang von 70 LP (fachwissenschaftliche Module und mündliche Abschlussprüfung), das in Verbindung mit einem Begleitfach im Umfang von 20 LP studiert wird. Hinzu kommt in Variante A und B die Masterarbeit im Umfang von 30 LP. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind für Variante A des Hauptfachs in Anlage 2, für Variante B des Hauptfachs in Anlage 3 und für das Begleitfach in Anlage 4 aufgeführt.

(2) Als Begleitfach (bei Variante B) kann grundsätzlich jedes Fach gewählt werden, für das ein entsprechendes Studienangebot im Masterbereich besteht.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

Für die Zulassung zur Masterarbeit sind gemäß § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich bestandenen in Anlage 2 (für Variante A) bzw. Anlage 3 (für Variante B) aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von 68 Leistungspunkten (für Variante A) bzw. 48 Leistungspunkten (für Variante B).

§ 5 Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß den Anlagen zur Prüfungsordnung, der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung.

§ 6 Masterarbeit

Die Masterarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache angefertigt werden. Die Arbeit muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache enthalten.

§ 7 Mündliche Abschlussprüfung

Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus einem Kolloquium zur Masterarbeit, in dem der Prüfling seine Arbeit vorstellt und verteidigt. Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt etwa 60 Minuten. Dabei können auch Fragen zu angrenzenden Themenbereichen diskutiert werden.

§ 8 Berechnung der Gesamtnote

Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 12 Abs. 3 des Allgemeinen Teils werden die in Anlage 2 (für Variante A) bzw. die in Anlage 3 (für Variante B) gekennzeichneten Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 3 des Allgemeinen Teils herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Note der Masterarbeit wird mit dem Faktor 2 gewichtet.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Masterstudiengang Computerlinguistik an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, kann auf Antrag noch drei Jahre lang die Prüfungsordnung in der Fassung vom 21.4.2010 Anwendung finden.

Heidelberg, den 9. Februar 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Abkürzungslegende und Kennzeichnung der genannten Teilbereiche

Anlage 2: Modularisierung des Masterstudiengangs *Computerlinguistik* (Hauptfach – Variante A)

Anlage 3: Modularisierung des Masterstudiengangs *Computerlinguistik* (Hauptfach – Variante B)

Anlage 4: Modularisierung des Begleitfaches *Computerlinguistik*

Anlage 1: Abkürzungslegende und Kennzeichnung der genannten Teilbereiche

Legende:

PM = Pflichtmodul; WPM = Wahlpflichtmodul; WM = Wahlmodul

VL = Vorlesung; PS = Proseminar; HS = Hauptseminar; Ü = Übung; Tut = Tutorium, Koll = Kolloquium; E = Eigenstudium

V/N = Vor- / Nachbereitung

LP = Leistungspunkte

CL: Computational Linguistics / Computerlinguistik

FL: Formal Linguistics / Formale Linguistik

AC: Applied Computational Linguistics / Angewandte Computerlinguistik

Kennzeichnung der genannten Teilbereiche:

Teilbereiche der Theoretischen Computerlinguistik

- Automatentheorie
- Graphentheorie
- Inferenzverfahren
- Linguistische Repräsentationsformalismen
- Maschinelle Lernverfahren
- Formale Sprachen und Grammatikformalismen
- Methoden statistischer Sprachverarbeitung
- Methoden der algorithmischen Sprachverarbeitung
- weitere verwandte Gebiete

Teilbereiche der Angewandten Computerlinguistik

- Informationsextraktion
- Information Retrieval
- Maschinelle Übersetzung
- Frage-Antwort-Systeme
- Dialogsysteme
- Lernende Systeme
- Natural Language Understanding
- Künstliche Intelligenz u. Wissensrepräsentation
- Phonetik
- Spracherkennung und –synthese
- Spezialthemen der algorithmischen Verarbeitung
- weitere verwandte Gebiete

Teilbereiche der Formalen Linguistik

- Linguistische Grammatiktheorien
- Spezialthemen der formalen Syntax, Semantik, Diskurs- und Dialogsemantik, Pragmatik, Morphologie und Phonologie
- weitere verwandte Gebiete

Teilbereiche der Angewandten Linguistik

- Sprachlernsysteme
- Induktion, Akquisition und formale Repräsentation linguistischer Ressourcen
- Kognitive Linguistik
- Kontrastive Linguistik
- Korpuslinguistik
- weitere verwandte Gebiete

Anlage 2: Modularisierung des Masterstudiengangs *Computerlinguistik* (Hauptfach – Variante A)

Modulübersicht Hauptfach mit integriertem Forschungsmodul bzw. Anwendungsmodul (90 LP) plus 30 LP MA-Arbeit (Variante A)

<i>Semester</i>	Hauptfach Computerlinguistik			
4	<i>MA-Thesis</i> (30 LP, PM)		<i>Oral Exam</i> (4 LP, PM)	
3	<i>Specialization Studies CL (II)</i> (PM, 24 LP) (3 VL/HS bzw. Projektseminar à 8 LP)	<i>Specialization Studies Theoretical and Applied CL</i> oder <i>Specialization Studies Formal & Applied Linguistics</i> (WPM, 16 LP) (= 2 VL/HS à 8 LP)		<i>Computer-linguistisches Kolloquium</i> (PM, 2 LP)
2				
1	<i>Specialization Studies CL (I)</i> (PM, 24 LP) (= 3 VL/HS à 8 LP)			<i>Forschungsmodul</i> oder <i>Anwendungsmodul</i> (WPM, 20 LP)

Modulbeschreibungen

Specialization Studies in Computational Linguistics (I) → Relevanz für Gesamtnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kürzel
Specialization Studies in Computational Linguistics / Vertiefungsstudium Computerlinguistik (I)	HF: PM	HF: 1. Sem.		3 x 2		3 x 8 = 24	SS-CL1
2 Vorlesungen/Seminare nach Wahl zu den Bereichen der theoretischen u. angewandten Computerlinguistik			VL/HS	2 (je VL/HS)	Kontakt (je VL/HS) V/N (je VL/HS) Klausur/Ref/HA (je VL/HS)	1 3 4 2 x 8	
1 Vorlesung/Seminar nach Wahl zu den Bereichen der theoretischen u. angewandten Computerlinguistik oder der formalen u. angewandten Linguistik			VL/HS	2	Kontakt V/N Klausur/Ref/HA	1 3 4 8	

Specialization Studies in Computational Linguistics (II) → Relevanz für Gesamtnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SW S	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Kürzel
Specialization Studies in Computational Linguistics / Vertiefungsstudium Computerlinguistik (II)	HF: PM	HF: 2. u. 3. Sem.		3 x 2			3 x 8 = 24	SS-CL2
1 Vorlesung/ Seminar nach Wahl zu den Bereichen der theoretischen u. angewandten Computerlinguistik			VL/HS	2	Kontakt V/N Klausur/Ref/H A	1 3 4	8	
1 Vorlesung/ Seminar oder 1 Projektseminar nach Wahl zu den Bereichen der theoretischen u. angewandten Computerlinguistik			VL/HS	2	Kontakt V/N Klausur/Ref/H A	1 3 4	8	
			Projektseminar	2	Kontakt Eigen- u. Gruppenarbeit Dokumentation	1 5 2		
1 Vorlesung/ Seminar nach Wahl zu den Bereichen der theoretischen u. angewandten Computerlinguistik oder der formalen u. angewandten Linguistik			VL/HS	2	Kontakt V/N Klausur/Ref/H A	1 3 4	8	

Specialization Studies in Theoretical and Applied Computational Linguistics
 → Relevanz für Gesamtnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kürzel
Specialization Studies in Theoretical and Applied CL / Vertiefungsstudium theoretische u. angewandte Computerlinguistik	HF: WPM	HF: 2.– 3. Sem.		2 x 2		2 x 8 = 16	SS-TAC
2 Vorlesungen/ Seminare nach Wahl zum Bereich der theoretischen oder angewandten Computerlinguistik			VL/ HS	2 (je VL/ HS)	Kontakt (je VL/HS) V/N (je VL/HS) Klausur/Ref/H A (je VL/HS)	1 3 4	8

Specialization Studies in Formal and Applied Linguistics → Relevanz für Gesamtnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kürzel
Specialization Studies in Formal & Applied Linguistics/ Vertiefungsstudium formale & angewandte Linguistik	HF: WPM	HF: 2.– 3. Sem.		2 x 2		2 x 8 = 16	SS-FAL
2 Vorlesungen/ Seminare nach Wahl zum Bereich der formalen oder angewandten Linguistik			VL/ HS	2 (je VL/ HS)	Kontakt (je VL/HS) V/N (je VL/HS) Klausur/Ref/H A (je VL/HS)	1 3 4	8

Computational Linguistics Kolloquium → Relevanz für Gesamtnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kürzel
Computational Linguistics Colloquium/ Computerlinguistisches Kolloquium	HF: PM	HF: 1.-4. Sem.		2		2	
Computerlinguistisches Kolloquium			Koll	2	Kontakt Vortrag	1 1	2 Coll

Forschungsmodul → Relevanz für Gesamtnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kürzel
Research Module / Forschungsmodul	HF (nur Variante A): WPM	HF: 1.-3. Sem.		---		4 + 8 + 6 + 2 = 20	FM
Recherche und Projektplanung	Pflicht		E	---	Eigen- u. Gruppenarbeit Ausarbeitung	2 2	4
Projektdurchführung	Pflicht		HS+E	2	Kontakt Eigen- u. Gruppenarbeit Dokumentation	0,5 6,5 1	8
Wissenschaftliches Schreiben	Pflicht		E	---	Kontakt Ausarbeitung und Präsentation	0,5 5,5	6
Konferenzbesuch	Wahl		Versch.	---	Einzelfallprüfung; Anfertigung eines Berichts		2
Konferenzorganisation	Wahl		Versch.	---	Einzelfallprüfung; Nachweis		2
Forschungspraktikum	Wahl		Prakt.	---	Einzelfallprüfung; Nachweis		2
Erstellung eines Tutorials	Wahl		E	---	Material (Folien, Text, Übungen, Lösungen)		2
Softwarerelease	Wahl		E	---	Einzelfallprüfung; Nachweis		2

Anwendungsmodul → Relevanz für Gesamtnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kürzel
Computational Application Module / Informatisches Anwendungsmodul	HF (nur Variante A): WPM	HF: 1.-3. Sem.		---		2 x 8 + 4 = 20 oder ² 2 x 6 + 8 = 20	AM
Vorlesungen/-Seminare aus dem Bereich der anwendungsorientierten Informatik ¹	Pflicht		HS/V	Versch		20	

¹ Detaillierte Modulbeschreibungen zu Vorlesungen und Seminaren können der Master-Prüfungsordnung „Angewandte Informatik“ entnommen werden.

² Andere Zusammenstellungen auf Basis der Master-Prüfungsordnung „Angewandte Informatik“ kann der Prüfungsausschuss genehmigen, solange eine Summe von 20 LP aus benoteten Veranstaltungen erreicht wird.

Prüfungsmodul MA-Thesis → Relevanz für Gesamtnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Summe LP
MA-Thesis MA-Arbeit	HF: PM	HF: 4. Sem.	Eigenstudium	max. 6 Monate	30

Prüfungsmodul Mündliche Abschlussprüfung → Relevanz für Gesamtnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Summe LP
Mündliche Abschlussprüfung Oral Exam	HF: PM	HF: 4. Sem.	Eigenstudium	max. 6 Wochen	4

Anlage 3: Modularisierung des Masterstudienganges Computerlinguistik (Hauptfach – Variante B)

Modulübersicht Hauptfach (70 LP) plus 30 LP MA-Arbeit plus Begleitfach (20 LP) (Variante B)

<i>Semester</i>	Hauptfach Computerlinguistik			Begleitfach
4	<i>MA-Thesis</i> (30 LP, PM)	<i>Oral Exam</i> (4 LP, PM)		
3	<i>Specialization Studies CL (II)</i> (PM, 24 LP) (3 VL/HS bzw. Projektseminar à 8 LP)	<i>Specialization Studies Theoretical and Applied CL</i> oder <i>Specialization Studies Formal & Applied Linguistics</i> (WPM, 16 LP) (= 2 VL/HS à 8 LP)		20 LP aus Begleitfach
2				
1	<i>Specialization Studies CL (I)</i> (PM, 24 LP) (= 3 VL/HS à 8 LP)			

Modulbeschreibungen

Specialization Studies in Computational Linguistics (I) → Relevanz für **Gesamtnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kürzel
Specialization Studies in Computational Linguistics /Vertiefungsstudium Computerlinguistik (I)	HF: PM	HF: 1. Sem.		3 x 2		3 x 8 = 24	SS-CL1
2 Vorlesungen/ Seminare nach Wahl zu den Bereichen der theoretischen u. angewandten Computerlinguistik			VL/HS	2 (je VL/HS)	Kontakt (je VL/HS) V/N (je VL/HS) Klausur/Ref/ HA (je VL/HS)	1 3 4	2 x 8
1 Vorlesung/ Seminar nach Wahl zu den Bereichen der theoretischen u. angewandten Computerlinguistik oder der formalen u. angewandten Linguistik			VL/HS	2	Kontakt V/N Klausur/Ref/ HA	1 3 4	8

Specialization Studies in Computational Linguistics (II) → Relevanz für Gesamtnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kürzel
Specialization Studies in Computational Linguistics /Vertiefungsstudium Computerlinguistik (II)	HF: PM	HF: 2. u. 3. Sem.		3 x 2		3 x 8 = 24	SS-CL2
1 Vorlesung/ Seminar nach Wahl zu den Bereichen der theoretischen u. angewandten Computerlinguistik			VL/HS	2	Kontakt V/N Klausur/Ref/HA	1 3 4	8
1 Vorlesung/ Seminar oder 1 Projektseminar nach Wahl zu den Bereichen der theoretischen u. angewandten Computerlinguistik			VL/HS	2	Kontakt V/N Klausur/Ref/HA	1 3 4	8
			Projektseminar	2	Kontakt Eigen- u. Gruppenarbeit Dokumentation	1 5 2	
1 Vorlesung/ Seminar nach Wahl zu den Bereichen der theoretischen u. angewandten Computerlinguistik oder der formalen u. angewandten Linguistik			VL/HS	2	Kontakt V/N Klausur/Ref/HA	1 3 4	8

Specialization Studies in Theoretical and Applied Computational Linguistics
 → Relevanz für Gesamtnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kürzel
Specialization Studies in Theoretical and Applied CL / Vertiefungsstudium theoretische u. angewandte Computerlinguistik	HF: WPM	HF: 2.– 3. Sem.		2 x 2		2 x 8 = 16	SS-TAC
2 Vorlesungen/ Seminare nach Wahl zum Bereich der theoretischen oder angewandten Computerlinguistik			VL/HS	2 (je VL/HS)	Kontakt (je VL/HS) V/N (je VL/HS) Klausur/Ref/ HA (je VL/HS)	1 3 4 8	

Specialization Studies in Formal and Applied Linguistics → Relevanz für Gesamtnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kürzel
Specialization-Studies in Formal & Applied Linguistics/ Vertiefungsstudium formale & angewandte Linguistik	HF: WPM	HF: 2.– 3. Sem.		2 x 2		2 x 8 = 16	SS-FAL
2 Vorlesungen/ Seminare nach Wahl zum Bereich der formalen oder angewandten Linguistik			VL/HS	2 (je VL/HS)	Kontakt (je VL/HS) V/N (je VL/HS) Klausur/Ref/ HA (je VL/HS)	1 3 4 8	

Computational Linguistics Kolloquium → Relevanz für Gesamtnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kürzel
Computational Linguistics Colloquium/ Computerlinguistisches Kolloquium	HF: PM	HF: 1.-4. Sem.		2		2	
Computerlinguistisches Kolloquium			Koll	2	Kontakt Vortrag	1 1	2 Coll

Prüfungsmodul MA-Thesis → Relevanz für Gesamtnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Summe LP
MA-Thesis MA-Arbeit	HF: PM	HF: 4. Sem.	Eigenstudium	max. 6 Monate	30

Prüfungsmodul Mündliche Abschlussprüfung → Relevanz für Gesamtnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Summe LP
Mündliche Abschlussprüfung Oral Exam	HF: PM	HF: 4. Sem.	Eigenstudium	max. 6 Wochen	4

Anlage 4: Modularisierung des Begleitfaches *Computerlinguistik*
Modulübersicht Begleitfach (BF) → 20 LP

Semester	Begleitfach Computerlinguistik	
4		
3	<p><i>Specialization Studies CL Theoretical and Applied CL (Minor)</i></p> <p>(WPM, 8 LP) (1 VL/HS bzw. Projektseminar à 8 LP)</p>	<p><i>Specialization Studies CL Formal and Applied Linguistics (Minor)</i></p> <p>(WPM, 8 LP) (1 VL/HS à 8 LP)</p>
2	<p><i>Specialization Studies CL (Minor)</i></p>	
1	<p>(PM, 12 LP) (= 2 VL/HS à 6 LP)</p>	

Modulbeschreibungen

Specialization Studies in Computational Linguistics (Minor)

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kürzel
Specialization Studies in Computational Linguistics / Spezialisierungsstudium Computerlinguistik	BF: PM	BF: 1.+2. Sem.		2 x 2		2 x 6 = 12	SSM-CL
1 Vorlesung/Seminar nach Wahl zu den Bereichen der theoretischen u. angewandten Computerlinguistik			VL/HS	2 (je VL/HS)	Kontakt (je VL/HS) V/N (je VL/HS) Klausur/Referat/HA (je VL/HS)	1 2 3 6	
1 Vorlesung/Seminar nach Wahl zu den Bereichen der theoretischen u. angewandten Computerlinguistik oder der formalen u. angewandten Linguistik			VL/HS	2 (je VL/HS)	Kontakt (je VL/HS) V/N (je VL/HS) Klausur/Referat/HA (je VL/HS)	1 2 3 6	

Specialization Studies in Theoretical and Applied Computational Linguistics (Minor)

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kürzel
Specialization Studies in Theoretical & Applied CL (Minor) / Vertiefungsstudium Theoretische & Angewandte CL (Begleitfach)	BF: WPM	BF: 2. u. 3. Sem.		1 x 2		1 x 8 = 8	SSM-TAC
1 Vorlesung/Seminar oder 1 Projektseminar nach Wahl zu den Bereichen der theoretischen u. angewandten Computerlinguistik			VL/HS	2	Kontakt V/N Klausur/Ref/H A	1 3 4	8
			Projektseminar	2	Kontakt Eigen- u. Gruppenarbeit Dokumentation	1 5 2	

Specialization Studies in Formal and Applied Linguistics (Minor)

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kürzel
Specialization Studies in Formal & Applied Linguistics (Minor) / Vertiefungsstudium formale & angewandte Linguistik (Begleitfach)	BF: WPM	BF: 2.–3. Sem.		1 x 2		1 x 8 = 8	SSM-FAL
1 Vorlesung/Seminar nach Wahl zum Bereich der formalen oder angewandten Linguistik			VL/HS	2 (je VL/HS)	Kontakt (je VL/HS) V/N (je VL/HS) Klausur/Ref/ HA (je VL/HS)	1 3 4	8

**Wirtschaftsplan der Verfassten Studierendenschaft
der Universität Heidelberg
für das Wirtschaftsjahr 2014
(1. März 2014 bis 31. Dezember 2014)**

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Satz 1 und § 65 b Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) in Verbindung mit § 17 Abs.3 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Satzung) vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 421 f.) hat der Studierendenrat (StuRa) der Universität Heidelberg am 16. Dezember 2014 den vorliegenden Wirtschaftsplan beschlossen.

Die Beteiligung der Beauftragten für den Haushalt (§ 65 b Abs. 2 LHG) ist erfolgt.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat den Wirtschaftsplan am 4. Februar 2015 genehmigt

gez. Hera Sandhu gez. Glenn Bauer
Vorsitzende der Studierendenschaft

Ergebnisrechnung

Erfolgsplan der Verfassten Studierendenschaft an der Universität Heidelberg für das Wirtschaftsjahr 2014

Erträge

30 Beiträge	444.300,00 €
31 Erträge aus kulturellen Veranstaltungen	500,00 €
32 Finanzerträge	100,00 €
33 Spenden	100,00 €

Summe **445.000,00 €**

Aufwendungen

40 Aufwendungen für Personal	113.200,00 €
41 Sach- und Dienstleistungen	66.517,10 €
4100 Personalverwaltung und -entwicklung	8.000,00 €
4101 Versicherung	3.000,00 €
4102 Bankgebühren	500,00 €
4103 Gerichtsverfahren, Anwaltskosten	5.000,00 €
4104 Rundfunkbeitrag	500,00 €
4105 Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	762,10 €
4110 Reparatur / Instandhaltung	4.500,00 €
4120 EDV-Bedarf	12.750,00 €
4130 Büromaterial	7.500,00 €
4140 Druck- und Kopierkosten	13.700,00 €
4151 Bibliothek	2.000,00 €
4152 Zeitungen/Zeitschriften	1.500,00 €
4160 Putz- und Pflegematerial	500,00 €
4171 Porto	500,00 €
4172 Telefon / Fax	1.700,00 €
4180 Lebensmittel	2.000,00 €
4199 Sonstige Materialien und Dienstleistungen	2.105,00 €
42 Zuschüsse an Gruppen und Initiativen	24.000,00 €
43 Gastvorträge, Vortragsreihen	500,00 €
44 Fahrtkosten und Teilnahmebeiträge	9.500,00 €
45 Mitgliedsbeiträge	10.801,00 €
49 Budgets	218.220,00 €
491 Budgets der Referate	5.500,00 €
492 Budgets der Autonomen Referate	35.000,00 €
493 Budgets der Fachschaften	177.720,00 €
80 Einstellungen in die Allgemeine Rücklage	2.261,90 €

Summe **445.000,00 €**

Anlage 1 zum Wirtschaftsplan: Aufschlüsselung und Erläuterung der vorgesehenen Konten

Erfolgsplan der Verfassten Studierendenschaft an der Universität Heidelberg

Konto	Bezeichnung	Erläuterung
3	Erträge	Ergebniswirksame Erträge des Studierendenrats – siehe Unterkonten
30	Erträge aus Beiträgen	Berechnungsgrundlage: Anzahl der Studierenden aus SoSe13+WS13/14 * 7,50 € pro Studierender
31	Erträge aus kulturellen Veranstaltungen	Erinnerungskonten zur Prävention von Nachtragshaushalten, falls Gelder in diesem Bereich eingenommen werden
32	Finanzerträge	
33	Spenden	
4	Aufwendungen	Ergebniswirksame Aufwendungen des Studierendenrats – siehe Unterkonten
40	Aufwendungen für Personal	Grundlage: Personalkostenrechnung aus Dez. 5 der ZUV, alle Kosten einschl. SV-Anteile. Aufteilung der Kosten:
		BfH: 58.200€
		Sekretariat: 25.000 €
		HiWis: 30.000€
41	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	siehe Unterkonten
4100	Personalverwaltung und -entwicklung	Schulungen, Weiterbildungen, ggf. auch externe Personalverwaltung
4101	Versicherung	Haftpflicht, Reiseversicherung geplant
4102	Bankgebühren	
4103	Gerichtsverfahren	Rechtliche Prüfungen, z.B. von Prüfungsordnungen, Qualitätssicherungsmittelverwendungen, ggf. in Zusammenarbeit mit anderen VSen
4104	Rundfunkbeitrag	
4105	Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	GWG : 567,73 Euro für den Kauf von Computerbildschirm (221,11 Euro) und Kaffeemaschine (346,62 Euro) zzgl. Abschreibung für Anschaffung Mobiliar : 194,37 Euro (pro Jahr bei 13 Jahren ND)
4110	Reparatur / Instandhaltung	einschließlich Ersatzbeschaffungen
4120	EDV-Bedarf	Orientiert sich an den Ausgaben von 2013
4130	Büromaterial	Orientiert sich an den Ausgaben von 2013
4140	Druck- und Kopierkosten	Orientiert sich an den Ausgaben von 2013
4151	Bibliothek	Ausstattung der Präsenzbibliothek im StuRa-Büro
4152	Zeitungen/Zeitschriften	Übernahme der bisherigen Abonnements, Orientiert sich an den Ausgaben von 2013
4160	Putz- und Pflegematerial	Orientiert sich an den Ausgaben von 2013

4171	Porto	Orientiert sich an den Ausgaben von 2013
4172	Telefon / Fax	Orientiert sich an den Ausgaben von 2013
4180	Lebensmittel	Orientiert sich an den Ausgaben von 2013
4199	Sonstige Materialien und Dienstleistungen	für nicht vorhergesehene/vorhesehbare Ausgaben
42	Zuschüsse an Gruppen und Initiativen	2013: ca. 6.500 € für Druckaufträge, ca. 7.500 für Vortragsreihen. 10.000 € als Puffer für neue Initiativen/höhere Ausgaben
43	Gastvorträge, Vortragsreihen	Vom StuRa selbst organisierte Vorträge
44	Fahrtkosten und Teilnahmebeiträge	Gemäß Aufschlüsselung des Außenreferats, für Außenreferenten: 4.000 €, für Interessierte/weitere Referenten: 3.000 €, für Sonstige: 2.500 €
45	Mitgliedsbeiträge	Freier Zusammenschluss der Student*innenschaften (fzs): 1 €
		Aktionsbündnis gegen Studiengebühren (ABS): 2.000 €
		Bündnis ausländischer Studierender (BAS): 1032,40 €
		VBS (Studienplatztauschbündnis): 1.544 €
		BdWi: 4.500 € (veranschlagt)
491	Budgets der Referate	Aufteilung gemäß Anlage 3
492	Budgets der Autonomen Referate	Aufteilung gemäß Anlage 3
493	Budgets der Fachschaften	Aufteilung gemäß Anlage 2
80	Einstellungen in die Allgemeine Rücklage	Überschuss (Differenz aus Erträgen und Aufwendungen)

Anlage 2 zum Wirtschaftsplan:

Aufteilung des Fachschaftenbudgets auf die einzelnen Fachschaften (Knr. 62)

Fachschaft

493.901 Ägyptologie	1.654,96 €
493.902 Alte Geschichte	1.748,15 €
493.903 American Studies	1.874,19 €
493.904 Anglistik	6.254,13 €
493.905 Assyriologie	1.569,62 €
493.906 Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte	1.611,40 €
493.907 Biologie	5.899,22 €
493.908 Chemie	3.877,96 €
493.909 Computerlinguistik	2.374,77 €
493.910 Deutsch als Fremdsprache	3.658,73 €
493.911 Erziehung und Bildung	5.379,00 €
493.912 Ethnologie	2.811,80 €
493.913 Geographie	3.857,25 €
493.914 Geowissenschaften	2.178,40 €
493.915 Germanistik	6.031,69 €
493.916 Geschichte	6.095,96 €
493.917 Informatik	2.940,34 €
493.918 Islamwissenschaften/Iranistik	1.944,53 €
493.919 Japanologie	2.364,89 €
493.920 Jura	9.400,11 €
493.921 Klassische Archäologie	2.089,13 €
493.922 Klassische Philologie	3.098,16 €
493.923 Kunstgeschichte (Europäische)	3.012,11 €
493.924 Mathematik	5.201,55 €
493.925 Medizin Heidelberg	10.939,00 €
493.926 Medizin Mannheim	5.903,15 €
493.927 Mittelalter/Mittelalterstudien	1.544,99 €
493.928 Molekulare Biotechnologie	2.544,02 €
493.929 Musikwissenschaft	2.083,06 €
493.930 Osteuropastudien	1.565,34 €
493.931 Ostasiatische Kunstgeschichte	1.816,49 €
493.932 Pharmazie	2.122,70 €
493.933 Philosophie	3.565,18 €
493.934 Physik	7.388,13 €
493.935 Pflegewissenschaft/Care	2.019,87 €
493.936 Politikwissenschaft	4.451,38 €
493.937 Psychologie	3.569,11 €

493.938 Religionswissenschaft	2.274,80 €
493.939 Romanistik	4.842,71 €
493.940 Semitistik	1.575,34 €
493.941 Sinologie	2.225,99 €
493.942 Slavistik	2.261,95 €
493.943 Soziologie	3.197,42 €
493.944 Sport	2.934,99 €
493.945 Südasienswissenschaften (Fachschaft am SAI)	2.325,50 €
493.946 Theologie (Evangelische)	3.947,58 €
493.947 Transcultural Studies	1.781,36 €
493.948 Ur- und Frühgeschichte/Vorderasiatische Archäologie (UFG/VA)	1.912,75 €
493.949 Übersetzen und Dolmetschen	4.146,82 €
493.950 Volkswirtschaftslehre (VWL)	4.869,85 €
493.951 Zahnmedizin	2.982,48 €
Summe	177.720,00 €

Anlage 3 zum Wirtschaftsplan:**Aufteilung der Referatebudgets an die Referate (Knr. 491) und Autonomen Referate (Knr. 492)**

Referate

491.21 Finanzreferat	250,00 €
491.22 EDV-Referat	750,00 €
491.23 Kommunales und Verkehr	750,00 €
491.24 Hochschulpolitische Vernetzung (Außenreferat)	750,00 €
491.25 Konstitution der VS und Gremienkoordination	250,00 €
491.26 Kultur	750,00 €
491.27 Ökologie und Nachhaltigkeit	500,00 €
491.28 Soziales	750,00 €
491.29 Lehre und Lernen	250,00 €
491.30 Internationale Studierende	500,00 €
Summe	5.500,00 €

Autonome Referate

492.41 Frauenreferat	2.500,00 €
492.42 Student*innen mit Behinderung und chronischer Erkrankung	10.000,00 €
492.43 Antidiskriminierung (Rassismus)	2.500,00 €
492.44 Antidiskriminierung (Sexualität) - „Queerreferat“	20.000,00 €
Summe	35.000,00 €

Anlage 4 – Stellenplan

	Stellen 2014
Beauftragter für den Haushalt TV-L E12, 65 %	1
Sekretariat TV-L E8, 50 %	2

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-2619
alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de